

**Regionalplan Prignitz-Oberhavel**  
**Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte"**

Abwägungsbericht 2  
Einwendungen der Öffentlichkeit

(Stand: 29. September 2020)



Nummer des Stellungnehmenden: 90001

Datensatz: 158

Anregung:

hiermit reiche ich fristgemäß meine Stellungnahme mit Bezug auf die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel -Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom 10. Juni 2020 ein und bitte um Aufnahme des folgenden Ziels im Regionalplan der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel:

Ziel:

"Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Luft, Klima Wasser und Boden, die Beachtung der raumordnungsrechtlichen Ziele für die Schutzgüter Landschaft und Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), die Umsetzung des Regionalen Leitbildes, die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes sowie der grundfunktionalen Schwerpunkte genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Die Erkundung und Gewinnung von Erdöl- und Erdgasvorkommen, insbesondere Magergas, ist ausgeschlossen."

Begründung

Grundlagen:

Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) 2007 und dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) 2019 zu entwickeln. Rechtsgrundlagen für den Regionalplan sind u.a. das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Gemäß § 1 Abs. 1 ROG haben Raumordnungspläne

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Abs. 2 ROG)

1. Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2019 (Grundsatz und Ziele)

1.1 Der zu berücksichtigende Grundsatz (G 8.6 "Fossile Energieträger") lautet:

"Um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken, wird der Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung in der Hauptstadtregion stetig gesteigert. Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. ... Im Land Brandenburg werden Explorationen auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie deren Gewinnung durchgeführt. Eine weitere wirtschaftliche Gewinnung dieser unterirdischen Bodenschätze könnte zu einer Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten beitragen und zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt führen."

## 1.2 Die vorrangigen, zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes lauten:

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gelten insbesondere:

- Schutz und Vorsorge vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen der Luft,
- Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen,
- Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung,
- nachhaltige Nutzung der verfügbaren Trinkwasserressourcen und Schutz des Trinkwassers vor Schadstoffimmissionen,
- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen.

Die für das Schutzgut Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit relevanten Umweltaspekte umfassen die Wohn- und Wohnumfeldqualität sowie die Erholungsfunktion der umgebenden Landschaft. Wesentliche Faktoren zur Beschreibung der Wohn- und Wohnumfeldqualität sind der Belastungszustand durch Lärm oder Luftschadstoffe sowie die Verfügbarkeit sauberen Trinkwassers und wenig belasteter Erholungsräume.

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Landschaft gelten:

- Erhalt und Schutz großräumiger, unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume,
- Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Boden gelten:

- durch sparsamen Umgang mit Böden (Flächenverbrauch),
- durch Schutz der natürlichen Bodenfunktionen vor Verlust (Versiegelung), Bodenabtrag (Erosion), Verdichtung und Schadstoffeintrag,
- durch Erhalt besonders schützenswerter, naturraumprägender Böden wie Moor- und Auenböden vor Verlust und Degradierung sowie die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Moorböden,
- durch Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die Umwelt.

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Wasser gelten:

Schutz der Qualität des Grundwassers durch

- Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit,
- Schutz und Verbesserung der Trinkwasserressourcen und sparsamer Umgang damit
- Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes (Verschlechterungsverbot).

Schutz der Oberflächengewässer durch

- Vermeidung von Verlust, Funktionsminderung und Schadstoffimmissionen,
- Erhalt der Retentionsräume von Fließgewässern insbesondere im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz und den Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Gewährleistung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes,
- Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes und Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens,
- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Als vorrangiges Ziel des Umweltschutzes für das Schutzgut Luft/Klima gelten:

- Schutz der Luft vor Verunreinigungen durch Schadstoffe und Stäube, Begrenzung und Reduzierung umwelt- und gesundheitsschädigender Emissionen und Abbau bestehender Immissionsbelastungen,
- Reduzierung klimaschädlicher Schadstoffemissionen (insbesondere CO<sub>2</sub>),
- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen,
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, Verbesserung der Energietechnik (Effizienzsteigerung) und Reduzierung des Energieverbrauches (Energieeinsparung),
- Schutz von bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustauschbahnen vor Funktionsverlust und Schadstoffimmissionen.

### 1.3 Priorisierung

Wie Ihnen bekannt ist, entfaltet der Landesentwicklungsplan seine Wirkung über Ziele und Grundsätze. Während Ziele des Landesentwicklungsplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentlichen Stellen zu beachten sind, bedürfen Grundsätze lediglich der Berücksichtigung. Dies bedeutet, dass Grundsätze im Gegensatz zu Zielen im Rahmen einer planerischen Abwägung überwunden werden können.

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. § 2 Abs. 2 ROG enthält die bundesweit vorgegebenen Grundsätze. Nach § 2 Abs. 3 ROG können die Länder weitere Grundsätze der Raumordnung aufstellen, wenn sie den bundesweiten Grundsätzen und den Aufgaben und der Leitvorstellung der Raumordnung in § 1 ROG nicht widersprechen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung muss in materieller Hinsicht bereits hinreichende Konkretheit erlangt haben und das Verfahren zur Aufstellung muss bereits eingeleitet sein. Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung begründen eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind durch eine gerechte Abwägung überwindbar.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (vgl. § 3 Nr. 7 ROG) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Im Gegensatz zu den in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätzen gibt es keine bundesweit geltenden Ziele der Raumordnung. Auch mögliche Leitbilder der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes oder von über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ROG haben keine Zielqualität.

Ziele der Raumordnung sind nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG als solche zu kennzeichnen. Der Plangeber muss daher künftig deutlich machen, welche Rechtsqualität er der jeweiligen Festlegung zumessen will. Ziele der Raumordnung lösen eine strikte Beachtungspflicht aus, die nicht durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung überwunden werden kann."

Die Versorgungssicherheit der Europäischen Union mit Erdöl und vor allem Erdgas ist - selbst im Falle extremer Versorgungsunterbrechungen - nicht gefährdet. Dies wurde in einer Anfang 2020 publizierten Studie nochmal verdeutlicht.

Fazit: Die vorgesehene Erdgasförderung in der Region Prignitz-Oberhavel kann weder die Abhängigkeit von Erdgasimporten signifikant mindern noch wesentlich zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt führen. Ganz im Gegenteil, es besteht das Risiko, dass die vorgenannten vorrangigen Schutzgüter gefährdet werden. Zudem stünde die Erdgasaufsuchung/-förderung im völligen Widerspruch zur Energiestrategie, den Vorgaben des regionalen Energiekonzeptes und den Investitionsprioritäten für EFRE-Mittel.

## 2. Energiestrategie / Regionales Energiekonzept / EFRE-Mittel

### 2.1. Landesebene Brandenburg<sup>6</sup> - wesentliche Ziele der Energiestrategie 2030:

- Der Endenergieverbrauch soll bis 2030 um 23 Prozent sinken. Das entspricht durchschnittlich 1,1 Prozent pro Jahr.
- Bis zum Jahr 2030 sollen erneuerbare Energien einen Anteil von 40 Prozent am Endenergieverbrauch betragen.
- Der Primärenergieverbrauch soll um 20 Prozent sinken. Primärenergien sind unter anderem fossile Energieträger wie Braunkohle, Steinkohle, Erdgas und Erdöl sowie erneuerbare Energien wie Biomasse, Wasserkraft, Sonnenenergie und Windenergie. Diese Energien werden umgewandelt und erreichen die Verbrauchenden als Endenergie. Bis 2030 sollen die erneuerbaren Energien einen Anteil von mindestens 32 Prozent am Primärenergieverbrauch ausmachen.

Eine Förderung von Erdöl und/oder Erdgas werden weder erwähnt, noch spielen sie eine wesentliche Rolle für die Ziele der Energiestrategie 2030 auf der Landesebene in Brandenburg.

[Abbildung der WFB Energie zum Anteil Erneuerbarer Energieträger am gesamten Primärenergieverbrauch]

### 2.2 Regionales Energiekonzept der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

#### 2.2.1 Fassung August 2013

Das aktuelle regionale Energiekonzept für die Region Prignitz-Oberhavel hat für 2030 im Bereich Energie und Klimaschutz unter dem Motto "nachhaltige und aktive EnergieRegion Prignitz-Overhavel" folgende Leitbilder formuliert:

#### Führungsregion 2030

- wir nehmen eine Spitzenposition in der Wind- und Solarenergie ein!
- wir sind eine Bioenergieregion und wollen die Stoffkreisläufe nachhaltig regional stärken

#### Zukunfts- und Pilotregion 2030

- wir unterstützen unserer regionalen Akteure in innovativen Pilotvorhaben auf dem Weg hin zu einem nachhaltigen und zukunftsfähigen Energiesystem!
- wir setzen uns für einen notwendigen und verträglichen Netzausbau als wesentliche Voraussetzung für einen weiteren, volkswirtschaftlich sinnvollen Ausbau Erneuerbarer Energien ein!
- wir bringen Speichertechnologieprojekte auf den Weg!
- wir initiieren Projekte zur Erschließung der Tiefengeothermie!
- wir entwickeln Strategien für eine klimagerechte Mobilität für unsere berlinnahen und ländlichen Räume!

#### Versorgungsregion 2030

- wir decken unseren Energiebedarf rechnerisch aus erneuerbaren Energien und nehmen unsere Rolle als Flächen-/Erzeugerregion im überregionalen Maßstab wahr!
- wir decken 50% unseres Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien!
- wir bringen die hohen erneuerbaren Erzeugungspotenziale zum Kosten-vorteil für unsere Verbraucher!

#### Effizienzregion 2030

- wir senken unserer Verbräuche im Besonderen im Wärme- und Kraftstoffsektor!
- wir zeigen unserer Region Wege zum Erschließen von Effizienzpotenzialen auf!

[Abbildung Diagramm Szenarien Energiebedarf/-erzeugung aus der Kurzfassung des Regionalen Energiekonzeptes für die Region Prignitz-Oberhavel]

#### 2.2.2 Fortschreibung ab Sommer 2020

"Die Planungsregion Prignitz-Oberhavel schreibt ab Sommer 2020 das Regionale Energiekonzept (REK) von 2013 fort. Vorliegende Szenarien und Maßnahmen werden evaluiert und die Entwicklung von Energieerzeugung und -verbrauch im Vergleich zu den Erwartungen untersucht und bewertet. Diese Grundlagen werden um aktuelle technische und rechtliche Rahmenbedingungen ergänzt und es soll ein neuer Energie-Fahrplan für die Region entstehen."

Explizit wird auf folgende Rahmenbedingungen verwiesen:

"Bis 2050 will Deutschland klimaneutral wirtschaften und die Energiepolitik nachhaltig gestalten. Konkretisiert werden die Pariser Klimaschutzziele (2015) im Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 und für Brandenburg liegt die Energiestrategie 2030 vor. Gegenüber dem Jahr 2013 bestehen damit deutlich ambitioniertere Ziele für Deutschland und Brandenburg. Daran sollen sich auch die Aktivitäten in unserer Planungsregion orientieren. Sind die Ausbauziele der erneuerbaren Energien bereits positiv zu bewerten, besteht Handlungsbedarf bezüglich der Energieeffizienz und Einsparung von Energie bzw. Treibhausgasen, insbesondere im Verkehrs- und Gebäudesektor. Ziel der Fortschreibung ist es, konkrete Potenziale und den Weg zu ihrer Ausschöpfung bis 2030 zu entwickeln."

Klimaschutz im Kontext der Umsetzung des regionalen Energiekonzeptes, die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen und die Förderung mit EU EFRE-Mitteln wird besonders hervorgehoben:

"Bereits in den letzten Jahren waren wir erfolgreich in der Umsetzung der Klimaschutzaktivitäten: Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist umfangreich erfolgt und die Einbindung der Kommunen und lokalen Bevölkerung führt zu lokal verankerten Erfolgsprojekten. Diesen Weg wollen wir fortsetzen - gemeinsam mit unseren Nachbarn. Die Planungsgemeinschaften Uckermark-Barnim, Oderland-Spree, Havelland-Fläming, Prignitz-Oberhavel entschieden sich für eine gemeinsame Fortschreibung und lassen mit vergleichbarer Struktur und Methoden die Konzepte erstellen. ... Den aktuellen Rückenwind für das Vorhaben Klimaschutz und damit verbundene Förderungen und Unterstützungen gilt es für unsere Region Prignitz-Oberhavel zu nutzen."

Fazit: Sowohl das aktuelle regionale Energiekonzept als auch die Rahmenbedingungen und Ziele für die Fortschreibung sehen keine Rolle für die Erdöl-/Erdgasförderung in der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vor - unter anderem auf Grund von Klimaschutzaspekten und der Notwendigkeit der Umsetzung der Klimaziele. Soweit bekannt, setzt auch keine der vorgenannten Nachbarregionen auf die Förderung von Erdöl oder Erdgas als Säule der Regionalen Energiekonzepte oder gar als Beitrag zum Klimaschutz. Ganz im Gegenteil. Die Abkehr von fossilen Brennstoffen (inkl. Erdöl und Erdgas) ist oberste

Prämisse!

### 2.2.3 EFRE-Mittel (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung)

Die Verordnungsentwürfe der EU-Kommission für die Förderperiode 2021-2027 sehen eine Konzentration auf fünf politische Ziele vor, wobei gemäß den Investitionsleitlinien der EU-Kommission nur drei der fünf Ziele im Rahmen des EFRE-Einsatzes in Deutschland verfolgt werden:

Politisches Ziel 1: Für ein intelligenteres Europa

Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, digitalem Wandel, Unternehmertum und Innovation (einschließlich inklusiven Wachstums und sozialer Unternehmen) sowie Verbesserung des Geschäftsumfelds im Rahmen der industriellen Anpassung an die Herausforderungen der Globalisierung, der Kreislaufwirtschaft und des Klimawandels

Politisches Ziel 2: Für ein grüneres Europa

Saubere Energien und faire Energiewende zur Förderung der Energieeffizienz, zur Unterstützung des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft, zur Förderung erneuerbarer Energien, zur Unterstützung innovativer CO<sub>2</sub>-armer Technologien sowie zur Förderung grüner und blauer Investitionen, unter anderem nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes

Politisches Ziel 5: Für ein bürgernäheres Europa

Nachhaltige und integrierte Entwicklung durch Initiativen vor Ort zur Förderung von Wachstum und sozioökonomischer lokaler Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten

Das Land Brandenburg verweist darauf, dass es in diesem Zusammenhang momentan das sogenannte Operationelle Programm (OP) für den EFRE für die neue Förderperiode 2021 bis 2027 erstellt. Dabei werden regionale Akteure eingebunden. Die im Oktober/November 2019 durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen der Reihe "EFRE.BB 21|27" der EFRE-Verwaltungsbehörde verwiesen ebenfalls auf die spezifischen Ziele (d. h. Investitionsprioritäten) im politischen Ziel 2:

- Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen: Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden
- Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene: FuE/Demonstrationsprojekte zu Speicherung und flexiblen Erzeugungskapazitäten und intelligenten Verteilnetzen auf lokaler Ebene
- Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz: grenzübergreifende und transnationale Zusammenarbeit bei Ermittlung der besten (naturbasierten) Maßnahmen und deren Anwendung
- Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft: effiziente und produktive Ressourcennutzung von KMU (z.B. Demonstration neuer Techniken oder Datenbanken)- Kreislaforientierte Gestaltung der Geschäftsabläufe von KMU insb. in Ostdeutschland

Fazit: Schlussendlich wird auch aus den Investitionsprioritäten für EFRE-Mittel, die zu den wesentlichen marktökonomischen Fundamenten und Impulsen für die Übergangsperiode in die post-fossile Ära auf der regionalen Ebene gehören, völlig klar, dass kein Platz für die Erdöl-/Erdgasförderung existiert.

3. Regionalplan Prignitz-Oberhavel - weitere konkurrierende/priorisierte Raumnutzungen



3.1 Dem Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" (Stand: 08.11.2018) ist folgendes zu entnehmen:

"Die Region Prignitz-Oberhavel verfügt über einen erheblichen Anteil an ökologisch hochwertigen Landschaftsräumen und hat damit eine besondere planerische Verantwortung. Als Großschutzgebiete, die ebenfalls Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete umfassen, gelten das Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe", der Naturpark "Stechlin-Ruppiner Land" sowie anteilig das Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin" und die Naturparke "Westhavelland", "Barnim", "Uckermärkische Seen". In der Region Prignitz-Oberhavel befinden sich 115 FFH-Gebiete zum Schutz von gemeinschaftlich bedeutsamen Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten.

... Die unterschiedlichen Schutzgebietskategorien umfassen insgesamt eine Größe von über 3.000 km<sup>2</sup>, was ca. 48 % der Regionsfläche entspricht. Die Planungsregion hat zudem Anteil an Flächen des Nationalen Naturerbes.

... Mit knapp 4.000 ha haben die Flächen des Nationalen Naturerbes "Kyritz-Ruppiner Heide" und "Rüthnicker Heide" eine großflächige Ausdehnung. Die kleinteilige Fläche des Nationalen Naturerbes "Retzin" umfasst Anteile von Naturschutz-, FFH- und SPA-Gebieten und hat eine Größe von 18 ha.

In der Planungsregion findet in den letzten Jahren insbesondere eine verstärkte Flächeninanspruchnahme für Energienutzungen im Freiraum statt. Sowohl die Standorte für die über 950 Windenergieanlagen als auch die Standorte für die etwa 120 Biogasanlagen und die über 50 Photovoltaikfreiflächenanlagen befinden sich ausschließlich bzw. zu einem großen Anteil innerhalb des Freiraumes. Neben der aktiven Steuerung der Gebiete für die Windenergie ist es eine weitere Aufgabe der Regionalplanung in Prignitz-Oberhavel, die Flächeninanspruchnahme des Freiraumes auf geeignete Standorte zu lenken bzw. Standorte auszuschließen, welche aufgrund ihrer besonderen Nutz- und Schutzfunktionen für eine raumbedeutsame Inanspruchnahme nicht geeignet sind.

Gerade besonders wertvolle Landschaftsstrukturen sind geeignet, eine regionale Identität herauszubilden und diese für die Regionalentwicklung zu nutzen. Entwicklungsaufgaben im Bereich Erholung und Tourismus sowie im Bereich der qualitativen Gestaltung des Wohnumfeldes können sich an den besonders wertvollen Strukturmerkmalen und an ausgeprägten Identitäten orientieren."

3.2 Der Entwurf des Sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" betont:

"... gibt es auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte bzw. der Versorgungskerne weitere Orte, an denen überörtlich bedeutsame Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden oder gebündelt sind. Insbesondere im ländlichen Raum verfügen diese Orte nicht in ausreichendem Maße über die hier betrachteten Ausstattungsmerkmale, haben jedoch eine besondere Bedeutung für Versorgung der Bevölkerung. Ebenso gibt es Orte, die sich durch ein besonderes Profil beispielsweise in den Bereichen Arbeitsplätze, Tourismus, Gesundheit oder Kultur auszeichnen. Auch wenn diese Orte nicht als Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewiesen werden, sollen sie entsprechend ihrer überörtlichen Bedeutung gesichert und gestärkt werden. So wird die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte bzw. der Versorgungskerne weiterhin möglich sein."

3.3 Der Sachliche Teilplan "Rohstoffsicherung" (Satzung vom 24.11.2010) macht die Priorität des Abbaus von ausschließlich "oberflächennahen Rohstoffen" (Kies, Kiessand, Sand, Speziandsand, Ton) durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten klar.

Fazit: Rahmenbedingungen und Vorgaben der sachlichen Teilpläne Freiraum und Windenergie sowie Grundfunktionale Schwerpunkte stehen im Konflikt mit den Risiken und negativen Auswirkungen, die sich aus der Aufsuchung und Förderung von Erdöl und Erdgas ergeben. Der Abbau von Kohlenwasserstoffen, d.h. die Förderung von Erdöl und Erdgas wird überhaupt nicht erwähnt, was deren Bedeutungslosigkeit für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel und der Priorisierung anderer Raumnutzungen in der Region ebenfalls unterstreicht.

#### 4. Regionales Leitbild

Gemäß Eigendefinition ist das regionale Leitbild der Planungsgemeinschaft Prignitz-Overhavel "ein selbst gesteckter Rahmen, in dem sich die regionalplanerische Steuerung vollzieht. ... Das Leitbild reflektiert die Stärken und Schwächen der Region im Kontext sich wandelnder Rahmenbedingungen. Wichtige Stichworte sind in diesem Zusammenhang der "demographische Wandel", "Globalisierung und Wettbewerb" sowie "Nachhaltigkeit". Es überprüft mögliche Entwicklungspfade und formuliert ausgehend davon Leitlinien für die künftige Entwicklung der Region. Der Regionalplan orientiert sich an den Leitlinien und übersetzt diese in verbindliche Vorgaben für die räumliche Entwicklung."

Zu den beschlossenen Kernfeilern gehören:

- Zukunft mit Kooperation
- Die Wirtschaftsregion Berlin - Hamburg - Häfen International
- Die Tourismusregion Prignitz/Ruppiner Land
- Die lebenswerte Region 2030

Alle beschlossenen Leitbilder stehen in einem räumlichen Konflikt zu einer Erdöl-/Erdgasförderung, die auf Grund ihrer Risiken und Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Natur und die menschliche Gesundheit die Umsetzung dieser Leitbilder gefährdet bzw. zu gefährden droht.

Besonders hervorzuheben sind folgende Leitbilder

Wir wollen

- die Unternehmen der Land- und Fortwirtschaft bei der Profilierung nachhaltiger Produktions- und Angebotsformen und bei der Ausrichtung und Erschließung neuer, innovativer Märkte (z.B. Energie, nachwachsende Rohstoffe, Landtourismus) unterstützen.
- die besonderen touristischen Potenziale der Regionen weiter erhalten, unterstützen und entwickeln und als ein besonderes Markenzeichen der Region etablieren. Bei der nachhaltigen Entwicklung des Tourismus wollen wir jeweils zwischen den Entwicklungs-, Schutz- und Pflegeerfordernissen abwägen.
- die Zusammenarbeit und Vernetzung der touristischen Potenziale fördern und unterstützen. Innerhalb der Vernetzung messen wir dem Wasser-, Rad- und Reittourismus eine hohe Bedeutung zu.
- die besonderen Kulturlandschaften der Region als einmalige und erlebbare Räume erhalten und gestalten.
- die besonderen Potenziale der Region gemeinsam herausstellen, effektiv erschließen und fördern und ihre Attraktivität erhalten und etablieren.
- für Menschen aus anderen Regionen ein attraktiver und lebenswürdiger Standort sein und intensive Anstrengungen unternehmen, dass diese Menschen die "lebenswerte Region 2030" kennenlernen und erfahren können.
- das besondere Profil der "gesunden Region" mit der Vielzahl der Gesundheits- und Vorsorgeeinrichtungen fördern und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung weiter etablieren.
- uns verstärkt auf Entwicklungen und Projekte konzentrieren, die gleichzeitig für ihren

lokalen und regionalen Verantwortungsbereich positive und nachhaltige Synergieeffekte erzielen.

- die positiven und vielfältigen Ansätze des bürgerschaftlichen Engagements unterstützen und uns für eine stärkere Eigenverantwortlichkeit der regionalen und kommunalen Akteure einsetzen.
- die Kulturlandschaften der Region als gemeinsame Potenzial- und Handlungsräume identifizieren, etablieren und nachhaltig entwickeln

Wir werden

- für die Region insbesondere die Themenfeldern Wirtschaft, Tourismus, Daseinsvorsorge und Infrastruktur vertiefen, nach innovativen Lösungen suchen und deren Umsetzung unterstützen.
- die Sicherung und Entwicklung der maßgeblichen räumlichen touristischen Potenziale durch planerische Festlegungen begleiten und unterstützen.
- die Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren und Kommunen fortsetzen und gemeinsam an einem regionalen Konzept für die lebenswerte Region 2030 arbeiten.
- die Landesregierungen und Fachressorts in die regionalen Konzepte einbinden und an gemeinsamen innovativen und kooperativen Lösungen und Projekten arbeiten.
- mit der regionalplanerischen Arbeit das Leitbild der lebenswerten Region 2030 als Maßstab und Entwicklungsziel anwenden.

Fazit: Rahmenbedingungen und Vorgaben des regionalen Leitbildes stehen im Konflikt mit den Risiken und negativen Auswirkungen, die sich aus der Aufsuchung und Förderung von Erdöl und Erdgas ergeben.

5. Angestrebte Erdgasförderung gefährdet bzw. steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Umweltschutzes (LEP HR), den wesentlichen Ziele der Energiestrategie 2030 sowie des regionalen Energiekonzeptes, der Vorgaben aus den sachlichen Teilregionalplänen sowie den wesentlichen Leitbilder 2030 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Im völlig krassen Widerspruch zu den vorgenannten und zu beachtenden vorrangigen Zielen des Umweltschutzes (LEP HR), den wesentlichen Zielen der Energiestrategie 2030, dem regionalen Energiekonzept, den Vorgaben der sachlichen Teilregionalpläne sowie den wesentlichen Leitbildern 2030 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, steht die angestrebte Gasförderung in der Region.

Die Firma Jasper Resources GmbH (100%ige Tochter der erst 2013 in den Niederlanden gegründeten Jasper Resources B. V.) versucht seit 2016 die Erschließung von Erdgas im Erkundungsfeld Zehdenick Nord voranzutreiben - bislang ohne großen Erfolg.

Erdgas dient allerdings nicht dem Klimaschutz und ist keine Brücke in eine post-fossile Zukunft. Wenn neben den beim Verbrennen entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auch die bei Förderung und Transport anfallenden Methanleckagen berücksichtigt werden, fällt die Klimabilanz von Erdgas - wie mehrere Studien mittlerweile bestätigen - so schlecht wie die von Kohle aus. Tatsächliche Messungen oder unabhängige Studien zu Methanemissionen aus der Produktion und dem Transport fossiler Energieträger entlang der kompletten Lebenszykluskette existieren für die Absatzmärkte Deutschlands und der Europäischen Union bisher nicht.

Gemäß den aktuellen Zahlen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen) ist der Treibhauseffekt von fossilen Methanemissionen in den ersten 20 Jahren bis zu 87 mal stärker und in den ersten 100 Jahren bis zu 36 mal stärker als der von CO<sub>2</sub>. Angesichts von Kippunkten im Klimasystem, die schon in den nächsten 10 bis 20 Jahren zu abrupten und irreversiblen Klimaänderungen

führen können, ist es unerlässlich, die aktuellen IPCC Zahlen für die Erstellung von Klimabilanzen zu verwenden und die extrem schädlichen Klimaeffekte von Methan in den ersten 20 Jahren zu berücksichtigen.

Die von Prof. Kevin Anderson, University of Manchester & Uppsala University und Dr. John Broderick, University of Manchester & Teesside University, im Oktober 2017 veröffentlichte Studie "Natural Gas and Climate Change" ist mehr als eindeutig in ihrer Zusammenfassung. Bis 2035 wird der Verbrauch fossiler Brennstoffe (inklusive Erdgas) in der EU unvereinbar sein mit den Klimaschutzverpflichtungen gemäß dem Pariser Abkommen und der Notwendigkeit, essenzielle Klimakippunkte auf jeden Fall zu verhindern. De facto haben wir keine Zeit mehr weiterhin in die Erschließung weiterer Erdgasfelder und den Ausbau der Gasinfrastruktur zu investieren.

Zudem konterkariert die Aufsuchung und Förderung von Erdöl und Erdgas die vorgenannten Energieziele und Investitionsprioritäten und geht mit einer hohem Risikopotenzial für alle vorgenannten Schutzgüter und Vorgaben in den einzelnen Teilplänen einher.

Die mit der Aufsuchung und Förderung von Erdöl und Erdgas verbundenen Bohrungen führen u. a. zu einer Minderung der Schutzfunktion der das Grundwasser schützenden Bodenschichten und erhöhen somit die Gefahr des Eintrages wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser. Darüber hinaus sind mit den in Rede stehenden Maßnahmen oft größere grundwasserabsenkende Maßnahmen verbunden, die auf die Grundwassernutzung erheblichen Einfluss haben können.

Beim Bohrlochbergbau werden sehr große Mengen wassergefährdender Stoffe aus großen Tiefen durch die nutzbaren Grundwasserleiter hindurch an die Erdoberfläche gefördert. Störfälle (z. B. Leckagen am Leitungssystem) könnten dazu führen, dass der genutzte Grundwasserleiter nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt werden kann. Der Aufstieg hoch mineralisierter Tiefenwässer in die genutzten Grundwasserleiter durch Klüfte und vertikale Anlagen (Schächte, Brunnen, Bohrungen) stellt ein besonders hohes Gefährdungspotenzial dar. Mit Bohrungen werden die das Grundwasser schützenden Deckschichten verletzt. Es besteht also die Gefahr, dass auf diesen Wegen Schadstoffe direkt, ohne vorherige Passage der ungesättigten Bodenzone, in das Grundwasser gelangen und innerhalb kürzester Zeit in den Brunnen der Wasserversorgungsanlagen eintreffen.

Im November 2018 veröffentlichte das von der EU-Kommission beauftragte wissenschaftliche Komitee zu den Risiken betreffend Gesundheit und Umwelt einen Bericht zu den gesundheitlichen Auswirkungen sowie Risiken, die sich aus der Erdöl- und Erdgasaufsuchung/-förderung in Europa ergeben. Im Ergebnis kommt das Komitee zu dem Schluss, dass sich Risiken in jeder Phase der Erdöl- und Erdgasaufsuchung/-förderung ergeben. Zudem drückt das Komitee sein Erstaunen über die existierenden Wissenslücken und die geringen vorhandenen Feldstudien aus. Die Unfallliste der Erdöl-/Erdgasförderung in Deutschland ist lang. Am 29. Juli 2019 wurde z.B. bekannt, dass auf der Förderstelle Emlichheim, Niedersachsen, des Konzerns Wintershall DEA zwischen 2014 - 2018 bis zu 220 Millionen Liter hochtoxisches Lagerstättenwasser unbemerkt von den Verantwortlichen oder Aufsichtsbehörden ausgetreten sind.

Das betroffene Gebiet für die Aufsuchung in der Region beläuft sich heute auf 368 km<sup>2</sup>. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass eine Ausdehnung auf 908 km<sup>2</sup> beantragt und auch erlaubt wird. Darüber hinaus sind mögliche Horizontalbohrungen in der Tiefe noch nicht berücksichtigt.

Zudem handelt es sich um ein Pionierprojekt, welches weitere mögliche Erkundungen und Förderungen von fossilen Brennstoffen nach sich ziehen könnte. Insofern handelt es sich bei der Abwägung um eine grundsätzliche Frage hinsichtlich der gesamten Zukunftsperspektive der Planungsgemeinschaft und ihrer Prioritäten. Dabei sollte frühzeitig klargestellt werden,

dass eine Erdöl-/Erdgasförderung mit den Zielen und Vorgaben der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel nicht vereinbar ist. Damit vermeidet man auch, dass für mögliche zukünftige Investoren unnütz Erwartungen geschaffen werden, die niemals erfüllt werden können.

Das Gebiet der bestehenden Aufsuchungserlaubnis Zehdenick Nord weist 73 Prozent der Fläche mit Schutzstatus aus. Die Schutzgebiete durchziehen sowohl Uckermark-Barnim als auch Prignitz-Oberhavel. Betroffen sind auch die FFH Gebiete nordöstlich von Storkow um Bassdorf und den Vietmannsdorfer Graben sowie die Gebiete westlich um Hammelspring.

Die Aufsuchungserlaubnis hätte niemals erteilt werden dürfen. Schließlich hat das Bergbaumt Cottbus die Verpflichtung die Aufsuchungserlaubnis zu versagen, wenn

- Bodenschätze beeinträchtigt würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt (§ 11 Nr. 9 Bundesberggesetz) oder
- überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen (§ 11 Nr. 10 Bundesberggesetz).

Zu den öffentlichen Interessen zählen die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes, und des Gewässerschutzes.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber durch eine Reform des § 48 Bundesberggesetz folgende Klarstellung getroffen:

Erstens: Die Behörde kann eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Zweitens: Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen hat, sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten.

Leider ließ das Bergbauamt dies völlig unberücksichtigt. Dies, obwohl in einer sachgerechten Abwägungsentscheidung die öffentlichen Interessen gegenüber den betriebswirtschaftlichen Interessen für das Gebiet Zehdenick Nord aber auch für den Gesamtbereich des Regionalplans Uckermark-Barnim ganz klar überwiegen.

Insofern obliegt es nun der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel eine Klarstellung mittels des Regionalplans vorzunehmen. Dabei dienen die klaren vorrangigen Ziele des Klima-/Umweltschutzes aus dem LEP HR (2019), die Vorgaben aus den sachlichen Teilplänen, die Grundpfeiler der Energiestrategie 2030, die Investitionsprioritäten für EFRE-Mittel, das regionale Energiekonzept sowie das regionale Leitbild als Grundlagen der Entscheidung.

Folgendes Ziel ist daher aufzunehmen:

"Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Luft, Klima Wasser und Boden, die Beachtung der Ziel für die Schutzgüter Landschaft und Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit) sowie die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes sowie der grundfunktionalen Schwerpunkte genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Die Erkundung und Gewinnung von Erdöl- und Erdgasvorkommen, insbesondere Magergas, ist ausgeschlossen."

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken haben keine Relevanz für den vorliegenden Regionalplan und die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten. Das Thema Rohstoffsicherung soll jedoch im Rahmen des Gesamtplans fortgeschrieben werden.

---

Nummer des Stellungnehmenden: 90002 Datensatz: 187

Anregung:

hiermit reichen wir fristgemäß unsere Stellungnahme mit Bezug auf die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel -Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom 10. Juni 2020 ein und bitten um Aufnahme des folgenden Ziels im Regionalplan der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel:

Ziel:

"Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Luft, Klima Wasser und Boden, die Beachtung der raumordnungsrechtlichen Ziele für die Schutzgüter Landschaft und Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), die Umsetzung des Regionalen Leitbildes, die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes sowie der grundfunktionalen Schwerpunkte genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Die Erkundung und Gewinnung von Erdöl- und Erdgasvorkommen, insbesondere Magergas, ist ausgeschlossen."

Begründung

Der Umweltbericht zum sachlichen Teilregionalplan "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" betrachtet mögliche Veränderungen und Probleme die entstehen, wenn die Bevölkerung hier wächst. Der hier angenommene Zuzug ist sicher zu einem größeren Anteil durch Familien geprägt, die wollen, daß ihre Kinder gesund aufwachsen. Der Wunsch nach einer intakten Natur ist für die Entscheidung, in die Region zu ziehen, mit ausschlaggebend.

Im Widerspruch dazu steht die geplante Gasförderung speziell um Zehdenick, die auch die umgebenden Grundfunktionalen Schwerpunkte in Oberhavel und Prignitz betrifft. Im Umweltbericht kommt dieses Vorhaben mit seinen Auswirkungen nicht vor. Dabei beeinträchtigt die Ausbeute von Gasvorkommen Zielstellungen für quasi alle zu beachtenden Schutzgüter in der ganzen Region. Außerdem negiert ein solches Vorhaben die gute Lebensqualität im Planungsraum genauso wie den Erholungswert unberührter Landschaft, die die Entwicklung des sanften Tourismus fördert. Je nach Bohrloch Lokalisation werden bereits verfolgte Natur-, Landschafts- und Umweltschutz-Maßnahmen im Planungsraum nach und nach aufs Spiel gesetzt.

Grundlagen:

Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) 2007 und dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) 2019 zu entwickeln. Rechtsgrundlagen für den Regionalplan sind u. a. das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Gemäß § 1 Abs. 1 ROG haben Raumordnungspläne

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,

## 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Abs. 2 ROG)

### 1. Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2019 (Grundsatz und Ziele)

#### 1.1 Der zu berücksichtigende Grundsatz (G 8.6 "Fossile Energieträger") lautet:

"Um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken, wird der Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung in der Hauptstadtregion stetig gesteigert. Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung. ... Im Land Brandenburg werden Explorationen auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie deren Gewinnung durchgeführt. Eine weitere wirtschaftliche Gewinnung dieser unterirdischen Bodenschätze könnte zu einer Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten beitragen und zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt führen."

#### 1.2 Die vorrangigen, zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes lauten:

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit gelten insbesondere:

- Schutz und Vorsorge vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen der Luft,
- Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen,
- Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung,
- nachhaltige Nutzung der verfügbaren Trinkwasserressourcen und Schutz des Trinkwassers vor Schadstoffimmissionen,
- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen.

Die für das Schutzgut Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit relevanten Umweltaspekte umfassen die Wohn- und Wohnumfeldqualität sowie die Erholungsfunktion der umgebenden Landschaft. Wesentliche Faktoren zur Beschreibung der Wohn- und Wohnumfeldqualität sind der Belastungszustand durch Lärm oder Luftschadstoffe sowie die Verfügbarkeit sauberen Trinkwassers und wenig belasteter Erholungsräume.

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Landschaft gelten:

- Erhalt und Schutz großräumiger, unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume,
- Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Boden gelten:

- durch sparsamen Umgang mit Böden (Flächenverbrauch),
- durch Schutz der natürlichen Bodenfunktionen vor Verlust (Versiegelung), Bodenabtrag (Erosion), Verdichtung und Schadstoffeintrag,
- durch Erhalt besonders schützenswerter, naturraumprägender Böden wie Moor- und Auenböden vor Verlust und Degradierung sowie die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Moorböden,
- durch Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die Umwelt.

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Wasser gelten:

Schutz der Qualität des Grundwassers durch

- Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit,
- Schutz und Verbesserung der Trinkwasserressourcen und sparsamer Umgang damit
- Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes (Verschlechterungsverbot).

Schutz der Oberflächengewässer durch

- Vermeidung von Verlust, Funktionsminderung und Schadstoffimmissionen,
- Erhalt der Retentionsräume von Fließgewässern insbesondere im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz und den Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Gewährleistung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes,
- Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes und Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens,
- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Als vorrangiges Ziel des Umweltschutzes für das Schutzgut Luft/Klima gelten:

- Schutz der Luft vor Verunreinigungen durch Schadstoffe und Stäube, Begrenzung und Reduzierung umwelt- und gesundheitsschädigender Emissionen und Abbau bestehender Immissionsbelastungen,
- Reduzierung klimaschädlicher Schadstoffemissionen (insbesondere CO<sub>2</sub>),
- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen,
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, Verbesserung der Energietechnik (Effizienzsteigerung) und Reduzierung des Energieverbrauches (Energieeinsparung),
- Schutz von bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustauschbahnen vor Funktionsverlust und Schadstoffimmissionen.

### 1.3 Priorisierung

Wie Ihnen bekannt ist, entfaltet der Landesentwicklungsplan seine Wirkung über Ziele und Grundsätze. Während Ziele des Landesentwicklungsplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentlichen Stellen zu beachten sind, bedürfen Grundsätze lediglich der Berücksichtigung. Dies bedeutet, dass Grundsätze im Gegensatz zu Zielen im Rahmen einer planerischen Abwägung überwunden werden können.

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. § 2 Abs. 2 ROG enthält die bundesweit vorgegebenen Grundsätze. Nach § 2 Abs. 3 ROG können die Länder weitere Grundsätze der Raumordnung aufstellen, wenn sie den bundesweiten Grundsätzen und den Aufgaben und der Leitvorstellung der Raumordnung in § 1 ROG nicht widersprechen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung muss in materieller Hinsicht bereits hinreichende Konkretetheit erlangt haben und das Verfahren zur Aufstellung muss bereits eingeleitet sein. Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung begründen eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind durch eine gerechte Abwägung überwindbar.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von



räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (vgl. § 3 Nr. 7 ROG) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Im Gegensatz zu den in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätzen gibt es keine bundesweit geltenden Ziele der Raumordnung. Auch mögliche Leitbilder der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes oder von über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ROG haben keine Zielqualität. Ziele der Raumordnung sind nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG als solche zu kennzeichnen. Der Plangeber muss daher künftig deutlich machen, welche Rechtsqualität er der jeweiligen Festlegung zumessen will. Ziele der Raumordnung lösen eine strikte Beachtungspflicht aus, die nicht durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung überwunden werden kann."

Die Versorgungssicherheit der Europäischen Union mit Erdöl und vor allem Erdgas ist - selbst im Falle extremer Versorgungsunterbrechungen - nicht gefährdet. Dies wurde in einer Anfang 2020 publizierten Studie nochmal verdeutlicht.

Fazit: Die vorgesehene Erdgasförderung in der Region Prignitz-Oberhavel kann weder die Abhängigkeit von Erdgasimporten signifikant mindern noch wesentlich zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt führen. Ganz im Gegenteil, es besteht das Risiko, dass die vorgenannten vorrangigen Schutzgüter gefährdet werden. Zudem stünde die Erdgasaufsuchung/-förderung im völligen Widerspruch zur Energiestrategie, den Vorgaben des regionalen Energiekonzeptes und den Investitionsprioritäten für EFRE-Mittel.

## 2. Energiestrategie/Regionales Energiekonzept/EFRE-Mittel

### 2.1. Landesebene Brandenburg - wesentliche Ziele der Energiestrategie 2030:

- Der Endenergieverbrauch soll bis 2030 um 23 Prozent sinken. Das entspricht durchschnittlich 1,1 Prozent pro Jahr.
- Bis zum Jahr 2030 sollen erneuerbare Energien einen Anteil von 40 Prozent am Endenergieverbrauch betragen.
- Der Primärenergieverbrauch soll um 20 Prozent sinken. Primärenergien sind unter anderem fossile Energieträger wie Braunkohle, Steinkohle, Erdgas und Erdöl sowie erneuerbare Energien wie Biomasse, Wasserkraft, Sonnenenergie und Windenergie. Diese Energien werden umgewandelt und erreichen die Verbrauchenden als Endenergie. Bis 2030 sollen die erneuerbaren Energien einen Anteil von mindestens 32 Prozent am Primärenergieverbrauch ausmachen.

Eine Förderung von Erdöl und/oder Erdgas werden weder erwähnt, noch spielen sie eine wesentliche Rolle für die Ziele der Energiestrategie 2030 auf der Landesebene in Brandenburg.

[Abbildung der WFB Energie zum Anteil Erneuerbarer Energieträger am gesamten Primärenergieverbrauch]

### 2.2 Regionales Energiekonzept der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

#### 2.2.1 Fassung August 2013

Das aktuelle regionale Energiekonzept für die Region Prignitz-Oberhavel hat für 2030 im Bereich Energie und Klimaschutz unter dem Motto "nachhaltige und aktive EnergieRegion Prignitz-Overhavel" folgende Leitbilder formuliert:

Führungsregion 2030

- wir nehmen eine Spitzenposition in der Wind- und Solarenergie ein!

- wir sind eine Bioenergieregion und wollen die Stoffkreisläufe nachhaltig regional stärken

#### Zukunfts- und Pilotregion 2030

- wir unterstützen unserer regionalen Akteure in innovativen Pilotvorhaben auf dem Weg hin zu einem nachhaltigen und zukunftsfähigen Energiesystem!
- wir setzen uns für einen notwendigen und verträglichen Netzausbau als wesentliche Voraussetzung für einen weiteren, volkswirtschaftlich sinnvollen Ausbau Erneuerbarer Energien ein!
- wir bringen Speichertechnologieprojekte auf den Weg!
- wir entwickeln Strategien für eine klimagerechte Mobilität für unsere berlinnahen und ländlichen Räume!

#### Versorgungsregion 2030

- wir decken unseren Energiebedarf rechnerisch aus erneuerbaren Energien und nehmen unsere Rolle als Flächen-/Erzeugerregion im überregionalen Maßstab wahr!
- wir decken 50% unseres Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien!
- wir bringen die hohen erneuerbaren Erzeugungspotenziale zum Kostenvorteil für unsere Verbraucher!

#### Effizienzregion 2030

- wir senken unserer Verbräuche im Besonderen im Wärme- und Kraftstoffsektor!
- wir zeigen unserer Region Wege zum Erschließen von Effizienzpotenzialen auf!

[Abbildung Diagramm Szenarien Energiebedarf/-erzeugung aus der Kurzfassung des Regionalen Energiekonzeptes für die Region Prignitz-Oberhavel]

#### 2.2.2 Fortschreibung ab Sommer 2020

"Die Planungsregion Prignitz-Oberhavel schreibt ab Sommer 2020 das Regionale Energiekonzept (REK) von 2013 fort. Vorliegende Szenarien und Maßnahmen werden evaluiert und die Entwicklung von Energieerzeugung und -verbrauch im Vergleich zu den Erwartungen untersucht und bewertet. Diese Grundlagen werden um aktuelle technische und rechtliche Rahmenbedingungen ergänzt und es soll ein neuer Energie-Fahrplan für die Region entstehen."

Explizit wird auf folgende Rahmenbedingungen verwiesen:

"Bis 2050 will Deutschland klimaneutral wirtschaften und die Energiepolitik nachhaltig gestalten. Konkretisiert werden die Pariser Klimaschutzziele (2015) im Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 und für Brandenburg liegt die Energiestrategie 2030 vor. Gegenüber dem Jahr 2013 bestehen damit deutlich ambitioniertere Ziele für Deutschland und Brandenburg. Daran sollen sich auch die Aktivitäten in unserer Planungsregion orientieren. Sind die Ausbauziele der erneuerbaren Energien bereits positiv zu bewerten, besteht Handlungsbedarf bezüglich der Energieeffizienz und Einsparung von Energie bzw. Treibhausgasen, insbesondere im Verkehrs- und Gebäudesektor. Ziel der Fortschreibung ist es, konkrete Potenziale und den Weg zu ihrer Ausschöpfung bis 2030 zu entwickeln."

Klimaschutz im Kontext der Umsetzung des regionalen Energiekonzeptes, die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen und die Förderung mit EU EFRE-Mitteln wird besonders hervorgehoben:

"Bereits in den letzten Jahren waren wir erfolgreich in der Umsetzung der Klimaschutzaktivitäten: Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist umfangreich erfolgt und

die Einbindung der Kommunen und lokalen Bevölkerung führt zu lokal verankerten Erfolgsprojekten. Diesen Weg wollen wir fortsetzen - gemeinsam mit unseren Nachbarn. Die Planungsgemeinschaften Uckermark-Barnim, Oderland-Spree, Havelland-Fläming, Prignitz-Oberhavel entschieden sich für eine gemeinsame Fortschreibung und lassen mit vergleichbarer Struktur und Methoden die Konzepte erstellen. ... Den aktuellen Rückenwind für das Vorhaben Klimaschutz und damit verbundene Förderungen und Unterstützungen gilt es für unsere Region Prignitz-Oberhavel zu nutzen."

Fazit: Sowohl das aktuelle regionale Energiekonzept als auch die Rahmenbedingungen und Ziele für die Fortschreibung sehen keine Rolle für die Erdöl-/Erdgasförderung in der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vor - unter anderem auf Grund von Klimaschutzaspekten und der Notwendigkeit der Umsetzung der Klimaziele. Soweit bekannt, setzt auch keine der vorgenannten Nachbarregionen auf die Förderung von Erdöl oder Erdgas als Säule der Regionalen Energiekonzepte oder gar als Beitrag zum Klimaschutz. Ganz im Gegenteil. Die Abkehr von fossilen Brennstoffen (inkl. Erdöl und Erdgas) ist oberste Prämisse!

### 2.2.3 EFRE-Mittel (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung)

Die Verordnungsentwürfe der EU-Kommission für die Förderperiode 2021 - 2027 sehen eine Konzentration auf fünf politische Ziele vor, wobei gemäß den Investitionsleitlinien der EU-Kommission nur drei der fünf Ziele im Rahmen des EFRE-Einsatzes in Deutschland verfolgt werden:

Politisches Ziel 1: Für ein intelligenteres Europa

Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, digitalem Wandel, Unternehmertum und Innovation (einschließlich inklusiven Wachstums und sozialer Unternehmen) sowie Verbesserung des Geschäftsumfelds im Rahmen der industriellen Anpassung an die Herausforderungen der Globalisierung, der Kreislaufwirtschaft und des Klimawandels

Politisches Ziel 2: Für ein grüneres Europa

Saubere Energien und faire Energiewende zur Förderung der Energieeffizienz, zur Unterstützung des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft, zur Förderung erneuerbarer Energien, zur Unterstützung innovativer CO<sub>2</sub>-armer Technologien sowie zur Förderung grüner und blauer Investitionen, unter anderem nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes

Politisches Ziel 5: Für ein bürgernäheres Europa

Nachhaltige und integrierte Entwicklung durch Initiativen vor Ort zur Förderung von Wachstum und sozioökonomischer lokaler Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten

Das Land Brandenburg verweist darauf, dass es in diesem Zusammenhang momentan das sogenannte Operationelle Programm (OP) für den EFRE für die neue Förderperiode 2021 bis 2027 erstellt. Dabei werden regionale Akteure eingebunden. Die im Oktober/November 2019 durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen der Reihe "EFRE.BB 21|27" der EFRE-Verwaltungsbehörde verwiesen ebenfalls auf die spezifischen Ziele (d.h. Investitionsprioritäten) im politischen Ziel 2:

- Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen: Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden
- Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene:

FuE/Demonstrationsprojekte zu Speicherung und flexiblen Erzeugungskapazitäten und intelligenten Verteilnetzen auf lokaler Ebene

- Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz: grenzübergreifende und transnationale Zusammenarbeit bei Ermittlung der besten (naturbasierten) Maßnahmen und deren Anwendung
- Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft: -effiziente und produktive Ressourcennutzung von KMU (z.B. Demonstration neuer Techniken oder Datenbanken)- Kreislaforientierte Gestaltung der Geschäftsabläufe von KMU insb. in Ostdeutschland

Fazit: Schlussendlich wird auch aus den Investitionsprioritäten für EFRE-Mittel, die zu den wesentlichen marktökonomischen Fundamenten und Impulsen für die Übergangsperiode in die post-fossile Ära auf der regionalen Ebene gehören, völlig klar, dass kein Platz für die Erdöl-/Erdgasförderung existiert.

### 3. Regionalplan Prignitz-Oberhavel - weitere konkurrierende/priorisierte Raumnutzungen

3.1 Dem Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" (Stand: 08.11.2018) ist folgendes zu entnehmen:

"Die Region Prignitz-Oberhavel verfügt über einen erheblichen Anteil an ökologisch hochwertigen Landschaftsräumen und hat damit eine besondere planerische Verantwortung. Als Großschutzgebiete, die ebenfalls Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete umfassen, gelten das Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe", der Naturpark "Stechlin-Ruppiner Land" sowie anteilig das Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin" und die Naturparke "Westhavelland", "Barnim", "Uckermärkische Seen". In der Region Prignitz-Oberhavel befinden sich 115 FFH-Gebiete zum Schutz von gemeinschaftlich bedeutsamen Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten.

... Die unterschiedlichen Schutzgebietskategorien umfassen insgesamt eine Größe von über 3.000 km<sup>2</sup>, was ca. 48 % der Regionsfläche entspricht. Die Planungsregion hat zudem Anteil an Flächen des Nationalen Naturerbes.

... Mit knapp 4.000 ha haben die Flächen des Nationalen Naturerbes "Kyritz-Ruppiner Heide" und "Rüthnicker Heide" eine großflächige Ausdehnung. Die kleinteilige Fläche des Nationalen Naturerbes "Retzin" umfasst Anteile von Naturschutz-, FFH- und SPA-Gebieten und hat eine Größe von 18 ha.

In der Planungsregion findet in den letzten Jahren insbesondere eine verstärkte Flächeninanspruchnahme für Energienutzungen im Freiraum statt. ... Neben der aktiven Steuerung der Gebiete für die Windenergie ist es eine weitere Aufgabe der Regionalplanung in Prignitz-Oberhavel, die Flächeninanspruchnahme des Freiraumes auf geeignete Standorte zu lenken bzw. Standorte auszuschließen, welche aufgrund ihrer besonderen Nutz- und Schutzfunktionen für eine raumbedeutsame Inanspruchnahme nicht geeignet sind.

Gerade besonders wertvolle Landschaftsstrukturen sind geeignet, eine regionale Identität herauszubilden und diese für die Regionalentwicklung zu nutzen. Entwicklungsaufgaben im Bereich Erholung und Tourismus sowie im Bereich der qualitativen Gestaltung des Wohnumfeldes können sich an den besonders wertvollen Strukturmerkmalen und an ausgeprägten Identitäten orientieren."

3.2 Der Entwurf des Sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" betont:

"... gibt es auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte bzw. der Versorgungskerne weitere Orte, an denen überörtlich bedeutsame Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden oder gebündelt sind. Insbesondere im ländlichen Raum verfügen diese Orte nicht in ausreichendem Maße über die hier betrachteten Ausstattungsmerkmale, haben

jedoch eine besondere Bedeutung für Versorgung der Bevölkerung. Ebenso gibt es Orte, die sich durch ein besonderes Profil beispielsweise in den Bereichen Arbeitsplätze, Tourismus, Gesundheit oder Kultur auszeichnen. Auch wenn diese Orte nicht als Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewiesen werden, sollen sie entsprechend ihrer überörtlichen Bedeutung gesichert und gestärkt werden. So wird die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte bzw. der Versorgungskerne weiterhin möglich sein."

3.3 Der Sachliche Teilplan "Rohstoffsicherung" (Satzung vom 24.11.2010) macht die Priorität des Abbaus von ausschließlich "oberflächennahen Rohstoffen" (Kies, Kiessand, Sand, Spezielsand, Ton) durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten klar.

Fazit: Rahmenbedingungen und Vorgaben der sachlichen Teilpläne Freiraum und Windenergie sowie Grundfunktionale Schwerpunkte stehen im Konflikt mit den Risiken und negativen Auswirkungen, die sich aus der Aufsuchung und Förderung von Erdöl und Erdgas ergeben. Der Abbau von Kohlenwasserstoffen, d.h. die Förderung von Erdöl und Erdgas wird überhaupt nicht erwähnt, was deren Bedeutungslosigkeit für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel und der Priorisierung anderer Raumnutzungen in der Region ebenfalls unterstreicht.

#### 4. Regionales Leitbild

Gemäß Eigendefinition ist das regionale Leitbild der Planungsgemeinschaft Prignitz-Overhavel "ein selbst gesteckter Rahmen, in dem sich die regionalplanerische Steuerung vollzieht. ... Das Leitbild reflektiert die Stärken und Schwächen der Region im Kontext sich wandelnder Rahmenbedingungen. Wichtige Stichworte sind in diesem Zusammenhang der "demographische Wandel", "Globalisierung und Wettbewerb" sowie "Nachhaltigkeit". Es überprüft mögliche Entwicklungspfade und formuliert ausgehend davon Leitlinien für die künftige Entwicklung der Region. Der Regionalplan orientiert sich an den Leitlinien und übersetzt diese in verbindliche Vorgaben für die räumliche Entwicklung."

Zu den beschlossenen Kernfeilern gehören:

- Zukunft mit Kooperation
- Die Wirtschaftsregion Berlin - Hamburg - Häfen International
- Die Tourismusregion Prignitz/Ruppiner Land
- Die lebenswerte Region 2030

Alle beschlossenen Leitbilder stehen in einem räumlichen Konflikt zu einer Erdöl-/Erdgasförderung, die auf Grund ihrer Risiken und Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Natur und die menschliche Gesundheit die Umsetzung dieser Leitbilder gefährdet bzw. zu gefährden droht.

Besonders hervorzuheben sind folgende Leitbilder

Wir wollen

- die Unternehmen der Land- und Fortwirtschaft bei der Profilierung nachhaltiger Produktions- und Angebotsformen und bei der Ausrichtung und Erschließung neuer, innovativer Märkte (z. B. Energie, nachwachsende Rohstoffe, Landtourismus) unterstützen.
- die besonderen touristischen Potenziale der Regionen weiter erhalten, unterstützen und entwickeln und als ein besonderes Markenzeichen der Region etablieren. Bei der nachhaltigen Entwicklung des Tourismus wollen wir jeweils zwischen den Entwicklungs-, Schutz- und Pflegeerfordernissen abwägen.
- die Zusammenarbeit und Vernetzung der touristischen Potenziale fördern und unterstützen. Innerhalb der Vernetzung messen wir dem Wasser-, Rad- und Reittourismus

eine hohe Bedeutung zu.

- die besonderen Kulturlandschaften der Region als einmalige und erlebbare Räume erhalten und gestalten.
- die besonderen Potenziale der Region gemeinsam herausstellen, effektiv erschließen und fördern und ihre Attraktivität erhalten und etablieren.
- für Menschen aus anderen Regionen ein attraktiver und lebenswürdiger Standort sein und intensive Anstrengungen unternehmen, dass diese Menschen die "lebenswerte Region 2030" kennenlernen und erfahren können.
- das besondere Profil der "gesunden Region" mit der Vielzahl der Gesundheits- und Vorsorgeeinrichtungen fördern und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung weiter etablieren.
- uns verstärkt auf Entwicklungen und Projekte konzentrieren, die gleichzeitig für ihren lokalen und regionalen Verantwortungsbereich positive und nachhaltige Synergieeffekte erzielen.
- die positiven und vielfältigen Ansätze des bürgerschaftlichen Engagements unterstützen und uns für eine stärkere Eigenverantwortlichkeit der regionalen und kommunalen Akteure einsetzen.
- die Kulturlandschaften der Region als gemeinsame Potenzial- und Handlungsräume identifizieren, etablieren und nachhaltig entwickeln

Wir werden

- für die Region insbesondere die Themenfeldern Wirtschaft, Tourismus, Daseinsvorsorge und Infrastruktur vertiefen, nach innovativen Lösungen suchen und deren Umsetzung unterstützen.
- die Sicherung und Entwicklung der maßgeblichen räumlichen touristischen Potenziale durch planerische Festlegungen begleiten und unterstützen.
- die Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren und Kommunen fortsetzen und gemeinsam an einem regionalen Konzept für die lebenswerte Region 2030 arbeiten.
- die Landesregierungen und Fachressorts in die regionalen Konzepte einbinden und an gemeinsamen innovativen und kooperativen Lösungen und Projekten arbeiten.
- mit der regionalplanerischen Arbeit das Leitbild der lebenswerten Region 2030 als Maßstab und Entwicklungsziel anwenden.

Fazit: Rahmenbedingungen und Vorgaben des regionalen Leitbildes stehen im Konflikt mit den Risiken und negativen Auswirkungen, die sich aus der Aufsuchung und Förderung von Erdöl und Erdgas ergeben.

5. Angestrebte Erdgasförderung gefährdet bzw. steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Umweltschutzes (LEP HR), den wesentlichen Ziele der Energiestrategie 2030 sowie des regionalen Energiekonzeptes, der Vorgaben aus den sachlichen Teilregionalplänen sowie den wesentlichen Leitbilder 2030 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Im völlig krassen Widerspruch zu den vorgenannten und zu beachtenden vorrangigen Zielen des Umweltschutzes (LEP HR), den wesentlichen Zielen der Energiestrategie 2030, dem regionalen Energiekonzept, den Vorgaben der sachlichen Teilregionalpläne sowie den wesentlichen Leitbildern 2030 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, steht die angestrebte Gasförderung in der Region.

Die Firma Jasper Resources GmbH (100%ige Tochter der erst 2013 in den Niederlanden gegründeten Jasper Resources B. V.) versucht seit 2016 die Erschließung von Erdgas im Erkundungsfeld Zehdenick Nord voranzutreiben - bislang ohne großen Erfolg.

Erdgas dient allerdings nicht dem Klimaschutz und ist keine Brücke in eine post-fossile Zukunft. Wenn neben den beim Verbrennen entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auch die bei

Förderung und Transport anfallenden Methanleckagen berücksichtigt werden, fällt die Klimabilanz von Erdgas - wie mehrere Studien mittlerweile bestätigen - so schlecht wie die von Kohle aus. Tatsächliche Messungen oder unabhängige Studien zu Methanemissionen aus der Produktion und dem Transport fossiler Energieträger entlang der kompletten Lebenszykluskette existieren für die Absatzmärkte Deutschlands und der Europäischen Union bisher nicht.

Gemäß den aktuellen Zahlen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen) ist der Treibhauseffekt von fossilen Methanemissionen in den ersten 20 Jahren bis zu 87 mal stärker und in den ersten 100 Jahren bis zu 36 mal stärker als der von CO<sub>2</sub>. Angesichts von Kipppunkten im Klimasystem, die schon in den nächsten 10 bis 20 Jahren zu abrupten und irreversiblen Klimaänderungen führen können, ist es unerlässlich, die aktuellen IPCC Zahlen für die Erstellung von Klimabilanzen zu verwenden und die extrem schädlichen Klimaeffekte von Methan in den ersten 20 Jahren zu berücksichtigen.

Die von Prof. Kevin Anderson, University of Manchester & Uppsala University und Dr. John Broderick, University of Manchester & Teesside University, im Oktober 2017 veröffentlichte Studie "Natural Gas and Climate Change" ist mehr als eindeutig in ihrer Zusammenfassung. Bis 2035 wird der Verbrauch fossiler Brennstoffe (inklusive Erdgas) in der EU unvereinbar sein mit den Klimaschutzverpflichtungen gemäß dem Pariser Abkommen und der Notwendigkeit, essenzielle Klimakipppunkte auf jeden Fall zu verhindern. De facto haben wir keine Zeit mehr weiterhin in die Erschließung weiterer Erdgasfelder und den Ausbau der Gasinfrastruktur zu investieren.

Zudem konterkariert die Aufsuchung und Förderung von Erdöl und Erdgas die vorgenannten Energieziele und Investitionsprioritäten und geht mit einer hohem Risikopotenzial für alle vorgenannten Schutzgüter und Vorgaben in den einzelnen Teilplänen einher.

Die mit der Aufsuchung und Förderung von Erdöl und Erdgas verbundenen Bohrungen führen u. a. zu einer Minderung der Schutzfunktion der das Grundwasser schützenden Bodenschichten und erhöhen somit die Gefahr des Eintrages wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser. Darüber hinaus sind mit den in Rede stehenden Maßnahmen oft größere grundwasserabsenkende Maßnahmen verbunden, die auf die Grundwassernutzung erheblichen Einfluss haben können.

Beim Bohrlochbergbau werden sehr große Mengen wassergefährdender Stoffe aus großen Tiefen durch die nutzbaren Grundwasserleiter hindurch an die Erdoberfläche gefördert. Störfälle (z. B. Leckagen am Leitungssystem) könnten dazu führen, dass der genutzte Grundwasserleiter nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt werden kann. Der Aufstieg hoch mineralisierter Tiefenwässer in die genutzten Grundwasserleiter durch Klüfte und vertikale Anlagen (Schächte, Brunnen, Bohrungen) stellt ein besonders hohes Gefährdungspotenzial dar. Mit Bohrungen werden die das Grundwasser schützenden Deckschichten verletzt. Es besteht also die Gefahr, dass auf diesen Wegen Schadstoffe direkt, ohne vorherige Passage der ungesättigten Bodenzone, in das Grundwasser gelangen und innerhalb kürzester Zeit in den Brunnen der Wasserversorgungsanlagen eintreffen.

Im November 2018 veröffentlichte das von der EU-Kommission beauftragte wissenschaftliche Komitee zu den Risiken betreffend Gesundheit und Umwelt einen Bericht zu den gesundheitlichen Auswirkungen sowie Risiken, die sich aus der Erdöl- und Erdgasaufsuchung/-förderung in Europa ergeben. Im Ergebnis kommt das Komitee zu dem Schluss, dass sich Risiken in jeder Phase der Erdöl- und Erdgasaufsuchung/-förderung ergeben. Zudem drückt das Komitee sein Erstaunen über die existierenden Wissenslücken und die geringen vorhandenen Feldstudien aus. Die Unfallliste der Erdöl-/Erdgasförderung in Deutschland ist lang. Am 29. Juli 2019 wurde z. B. bekannt, dass auf der Förderstelle Emlichheim, Niedersachsen, des Konzerns Wintershall DEA zwischen 2014 - 2018 bis zu 220

Millionen Liter hochtoxisches Lagerstättenwasser unbemerkt von den Verantwortlichen oder Aufsichtsbehörden ausgetreten sind.

Das betroffene Gebiet für die Aufsuchung in der Region beläuft sich heute auf 368 km<sup>2</sup>. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass eine Ausdehnung auf 908 km<sup>2</sup> beantragt und auch erlaubt wird. Darüber hinaus sind mögliche Horizontalbohrungen in der Tiefe noch nicht berücksichtigt.

Zudem handelt es sich um ein Pionierprojekt, welches weitere mögliche Erkundungen und Förderungen von fossilen Brennstoffen nach sich ziehen könnte. Insofern handelt es sich bei der Abwägung um eine grundsätzliche Frage hinsichtlich der gesamten Zukunftsperspektive der Planungsgemeinschaft und ihrer Prioritäten. Dabei sollte frühzeitig klargestellt werden, dass eine Erdöl-/Erdgasförderung mit den Zielen und Vorgaben der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel nicht vereinbar ist. Damit vermeidet man auch, dass für mögliche zukünftige Investoren unnützlich Erwartungen geschaffen werden, die niemals erfüllt werden können.

Das Gebiet der bestehenden Aufsuchungserlaubnis Zehdenick Nord weist 73 Prozent der Fläche mit Schutzstatus aus. Die Schutzgebiete - darunter Teile des Großschutzgebietes Uckermärkische Seen - durchziehen sowohl Uckermark-Barnim als auch Prignitz-Oberhavel.

Vom gesamten Aufsuchungsfeld bedeckt sind folgende FFH-Gebiete: FFH Stolpseewiesen-Siggelhavel, FFH Seilershofer Buchheide, FFH Wolfsloch, FFH Tornow, FFH Zehdenicker Mildenerger Tonstiche, FFH Vietmannsdorfer Heide, FFH Döllnfließ.

Hinzu kommen folgende Natur- und Landschaftsschutzgebiete: NSG Kleine Schorfheide, NSG Gehron-See, NSG Biotopverbund Welsengraben, NSG Klienitz, , LSG Fürstenberger Wald- und Seengebiet

Sowie folgende Wasserschutzgebiete: WSG Barsdorf Zone I, WSG Altlüdersdorf Zone III B, WSG Dannenwalde Zone I, WSG Gransee Zone I, WSG Gransee Zone III, WSG Zabelsdorf Zone III, WSG Marienthal Zone III, WSG Mildenberg (Siedlung neu) Zone II, WSG Zehdenick Werk I Zone I, WSG Kappe Zone I, WSG Kurtschlag Zone I

[Abbildung Übersichtskarte Erlaubnisfeld und Schutzgebiete]

Weitere angrenzende Schutzgebiete können von den negativen Auswirkungen der Erdgaserkundung/-förderung im Falle eines Schadensfalles gefährdet werden. Vor allem auch die Havel-Gewässerentwicklungskonzepte im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie insbesondere das GEK "Schnelle Havel" und die Rhin Konzepte.

Die Aufsuchungserlaubnis hätte niemals erteilt werden dürfen. Schließlich hat das Bergbauministerium die Verpflichtung die Aufsuchungserlaubnis zu versagen, wenn

- Bodenschätze beeinträchtigt würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt (§ 11 Nr. 9 Bundesberggesetz) oder
- überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen (§ 11 Nr. 10 Bundesberggesetz).

Zu den öffentlichen Interessen zählen die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes, und des Gewässerschutzes.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber durch eine Reform des § 48 Bundesberggesetz folgende Klarstellung getroffen:

Erstens: Die Behörde kann eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder





Tier- und Pflanzenarten hätte.

- Auch der unmittelbar an Schweinrich angrenzende Naturpark Stechlin-Ruppiner Land mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ruppiner Wald- und Seengebiet gehört zu den sensibelsten Bereichen der Naturlandschaft Brandenburgs. Der Windpark ist zwischen diesen beiden Naturräumen, die auch unter europäischen Schutz (Natura 2000) stehen, geplant. Dabei kommt genau diesem Gebiet eine wichtige Puffer- und Vernetzungsfunktion zu. Für die Vogelwelt bedeutet das Aufstellen von Windrädern an dieser Stelle ein massiver, sicher oftmals tödlicher Eingriff in ihren Lebensraum.

- Zu den besonders gefährdeten Arten gehören u.a. Seeadler, Rotmilan, Wanderfalke, Ziegenmelker, Weißstorch, Kranich sowie mehrere Fledermausarten. Zum Beispiel ist das Hauptnahrungshabitat der ansässigen Seeadler nicht nur die Seenkette, sondern das gesamte Gebiet um den ehemaligen Truppenübungsplatz mit seinen angrenzenden Dörfern. Flugübungen mit jungen Adlern wurden direkt im Eignungsgebiet mehrfach beobachtet. Der besonders gefährdete Rotmilan sucht die dortigen Waldrandgebiete als Jagdgebiet auf. Auch ein Uhu wurde in diesem Gebiet gesichtet. Hinzu kommen die zahlreichen Zugvögel (verschiedene Gänsearten, Singschwäne und Kraniche, die hier zweimal im Jahr den Dranser See in Nord-Südachse überqueren. Der Dranser See wird auch als Rastübernachtungsplatz von größeren Formationen von Singschwänen und Graugänsen genutzt. Sowohl für die genannten Zug- als auch für Standvögel würden die Rotoren auf der geplanten großen Fläche (ca. 397 ha) zu einem unüberwindbaren Hindernis werden.

- Auch ohne die konkrete Planung des Windparks zu kennen, ist eine aussagekräftige Raumnutzungsuntersuchung der oben genannten Tierarten unbedingt notwendig. Es ist die Aufgabe der zuständigen Fachbehörden vor der Benennung und Qualifizierung von Windeignungsgebieten, die Umweltauswirkungen durch Fachgutachten und Monitoring zu belegen.

Neben dem wichtigen Artenschutz, würde der Windpark auch die besonders wertvolle Landschaftsstruktur der Wittstock-Ruppiner Heide zerschneiden. Die Dranser Seenkette als Ort der Erholung für Anwohner und Besucher würde immens leiden. Der Natur- und Bildungsort der Sielmanns Naturlandschaft würde seine Vision als Erlebnisort verlieren.

Die Bestätigung als ein Windenergieeignungsgebiet ist wegen der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen abzulehnen.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken haben keine Relevanz für den vorliegenden Regionalplan und die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten. Die Windenergienutzung wird als eigenständiges Thema bearbeitet.

---

Nummer des Stellungnehmenden:

90004

Datensatz:

190

Anregung:

Einspruch gegen das Eignungsgebiet Windenergienutzung EG 16 Schweinrich-Zootzen

ich erkläre ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen infolge der Festlegung und Billigung des Windeignungsgebietes EG 16 in der Region Schweinrich-Zootzen betroffen fühle.

Eine gründliche fachliche Abwägung ist in vieler Hinsicht nicht erfolgt:

- Das Gebiet befindet sich direkt an dem FFH Wittstock-Ruppiner Heide und würde eine bleibende zerstörerische Barriere bilden, die schwerwiegende Auswirkungen auf zahlreiche Tier- und Pflanzenarten hätte.

- Auch der unmittelbar an Schweinrich angrenzende Naturpark Stechlin-Ruppiner Land mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ruppiner Wald- und Seengebiet gehört zu den sensibelsten Bereichen der Naturlandschaft Brandenburgs. Der Windpark ist zwischen diesen beiden Naturräumen, die auch unter europäischen Schutz (Natura 2000) stehen, geplant. Dabei kommt genau diesem Gebiet eine wichtige Puffer- und Vernetzungsfunktion zu. Für die Vogelwelt bedeutet das Aufstellen von Windrädern an dieser Stelle ein massiver, sicher oftmals tödlicher Eingriff in ihren Lebensraum.

- Zu den besonders gefährdeten Arten gehören u.a. Seeadler, Rotmilan, Wanderfalke, Ziegenmelker, Weißstorch, Kranich sowie mehrere Fledermausarten. Zum Beispiel ist das Hauptnahrungshabitat der ansässigen Seeadler nicht nur die Seenkette, sondern das gesamte Gebiet um den ehemaligen Truppenübungsplatz mit seinen angrenzenden Dörfern. Flugübungen mit jungen Adlern wurden direkt im Eignungsgebiet mehrfach beobachtet. Der besonders gefährdete Rotmilan sucht die dortigen Waldrandgebiete als Jagdgebiet auf. Auch ein Uhu wurde in diesem Gebiet gesichtet. Hinzu kommen die zahlreichen Zugvögel (verschiedene Gänsearten, Singschwäne und Kraniche, die hier zweimal im Jahr den Dranser See in Nord-Südachse überqueren. Der Dranser See wird auch als Rastübernachtungsplatz von größeren Formationen von Singschwänen und Graugänsen genutzt. Sowohl für die genannten Zug- als auch für Standvögel würden die Rotoren auf der geplanten großen Fläche (ca. 397 ha) zu einem unüberwindbaren Hindernis werden.

- Auch ohne die konkrete Planung des Windparks zu kennen, ist eine aussagekräftige Raumnutzungsuntersuchung der oben genannten Tierarten unbedingt notwendig. Es ist die Aufgabe der zuständigen Fachbehörden vor der Benennung und Qualifizierung von Windeignungsgebieten, die Umweltauswirkungen durch Fachgutachten und Monitoring zu belegen.

Neben dem wichtigen Artenschutz, würde der Windpark auch die besonders wertvolle Landschaftsstruktur der Wittstock-Ruppiner Heide zerschneiden. Die Dranser Seenkette als Ort der Erholung für Anwohner und Besucher würde immens leiden. Der Natur- und Bildungsort der Sielmanns Naturlandschaft würde seine Vision als Erlebnisort verlieren.

Die Bestätigung als ein Windenergieeignungsgebiet ist wegen der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen abzulehnen.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken haben keine Relevanz für den vorliegenden Regionalplan und die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten. Die Windenergienutzung wird als eigenständiges Thema bearbeitet.

---

Nummer des Stellungnehmenden: 90005

Datensatz: 189

Anregung:

Einspruch gegen das Eignungsgebiet Windenergienutzung EG 16 Schweinrich-Zootzen

ich erkläre ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen infolge der Festlegung und Billigung des Windeignungsgebietes EG 16 in der Region Schweinrich-Zootzen betroffen fühle.

Eine gründliche fachliche Abwägung ist in vieler Hinsicht nicht erfolgt:

- Das Gebiet befindet sich direkt an dem FFH Wittstock-Ruppiner Heide und würde eine bleibende zerstörerische Barriere bilden, die schwerwiegende Auswirkungen auf zahlreiche Tier- und Pflanzenarten hätte.

- Auch der unmittelbar an Schweinrich angrenzende Naturpark Stechlin-Ruppiner Land mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ruppiner Wald- und Seengebiet gehört zu den sensibelsten Bereichen der Naturlandschaft Brandenburgs. Der Windpark ist zwischen diesen beiden Naturräumen, die auch unter europäischen Schutz (Natura 2000) stehen, geplant. Dabei kommt genau diesem Gebiet eine wichtige Puffer- und Vernetzungsfunktion zu. Für die Vogelwelt bedeutet das Aufstellen von Windrädern an dieser Stelle ein massiver, sicher oftmals tödlicher Eingriff in ihren Lebensraum.

- Zu den besonders gefährdeten Arten gehören u.a. Seeadler, Rotmilan, Wanderfalke, Ziegenmelker, Weißstorch, Kranich sowie mehrere Fledermausarten. Zum Beispiel ist das Hauptnahrungshabitat der ansässigen Seeadler nicht nur die Seenkette, sondern das gesamte Gebiet um den ehemaligen Truppenübungsplatz mit seinen angrenzenden Dörfern. Flugübungen mit jungen Adlern wurden direkt im Eignungsgebiet mehrfach beobachtet. Der besonders gefährdete Rotmilan sucht die dortigen Waldrandgebiete als Jagdgebiet auf. Auch ein Uhu wurde in diesem Gebiet gesichtet. Hinzu kommen die zahlreichen Zugvögel (verschiedene Gänsearten, Singschwäne und Kraniche, die hier zweimal im Jahr den Dranser See in Nord-Südachse überqueren. Der Dranser See wird auch als Rastübernachtungsplatz von größeren Formationen von Singschwänen und Graugänsen genutzt. Sowohl für die genannten Zug- als auch für Standvögel würden die Rotoren auf der geplanten großen Fläche (ca. 397 ha) zu einem unüberwindbaren Hindernis werden.

- Auch ohne die konkrete Planung des Windparks zu kennen, ist eine aussagekräftige Raumnutzungsuntersuchung der oben genannten Tierarten unbedingt notwendig. Es ist die Aufgabe der zuständigen Fachbehörden vor der Benennung und Qualifizierung von Windeignungsgebieten, die Umweltauswirkungen durch Fachgutachten und Monitoring zu belegen.

Neben dem wichtigen Artenschutz, würde der Windpark auch die besonders wertvolle Landschaftsstruktur der Wittstock-Ruppiner Heide zerschneiden. Die Dranser Seenkette als Ort der Erholung für Anwohner und Besucher würde immens leiden. Der Natur- und Bildungsort der Sielmanns Naturlandschaft würde seine Vision als Erlebnisort verlieren.

Die Bestätigung als ein Windenergieeignungsgebiet ist wegen der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen abzulehnen.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken haben keine Relevanz für den vorliegenden Regionalplan und die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten. Die Windenergienutzung wird als eigenständiges Thema bearbeitet.

---